

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 17.10.1980, geändert mit Satzung vom 15.10.2001

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 17.10.1980, geändert mit Satzung vom 15.10.2001

§ 1

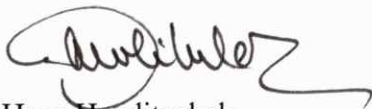
§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 24.05.2006



Hans Hawlitschek
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 17. Oktober 1980:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
für den ersten Hund 50,00 EUR
für jeden weiteren Hund 75,00 EUR
Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer 150,00 EUR

§ 2

Es wird folgender § 5 a eingefügt:

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Dog Argentino
 - Dogue des Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff

- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rhodesian Ridgeback.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 2 erfassten Hunden. Den Nachweis hat der Halter des Hundes zu erbringen (Mitwirkungspflicht).

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 15.10.2001



Hans Hawlitschek
1. Bürgermeister